

Der Senat hat in seiner Sitzung am 30.09.1999 folgende Satzung beschlossen:
(geändert durch Senatsbeschluss in der 296. Senatssitzung am 2.07.03 und 302. Senatssitzung am 11.02.2004 sowie Eilentscheidung vom 25.11.2004)

Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft¹

Vorbemerkungen

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit kann durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingeschränkt werden.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung (siehe hierzu auch § 42 Abs. 2 PHG i. V. m. § 56 a UG) trifft die Pädagogische Hochschule Heidelberg Vorkehrungen, um mit Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft angemessen umgehen zu können. Der Senat hat in seinen Sitzungen vom 30.09.1999, 2.07.2003 und 11.02.2004 die folgenden Regelungen beschlossen:

§ 1 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis und nach den allgemein gültigen Regeln des methodischen Vorgehens und der Überprüfbarkeit von Ergebnissen durchgeführt werden. Die disziplinbezogenen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert werden. Wissenschaftliche Aussagen sind vollständig und ohne Auflagen zugänglich zu machen; auf diese Weise ist ihr Einbezug in den Prozess der Forschung und Lehre zu gewährleisten. Diese Selbstverpflichtung gilt im Grundsatz auch für solche Forschungsergebnisse, die der eigenen Theorie bzw. den eigenen Hypothesen widersprechen oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen als nicht opportun erscheint.

Wissenschaftliche Ergebnisse sollen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in Form von Publikationen mitgeteilt werden; die wissenschaftliche Publikation ist damit — wie die wissenschaftliche Untersuchung selbst — Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne dass sie — zumeist auf dem Wege der Finanzierung — personell bzw. institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Forschenden selbst, sicherzustellen, dass die Durchführung ihres Vorhabens mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Richtlinien übereinstimmt.

¹ Die Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, den Beschlüssen des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in den Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft-Verfahrensordnung“ vom November 1997, der Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ von 1998 sowie der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft der Universität Heidelberg.

Beiträge von Kolleginnen/Kollegen, Studierenden und Vorgängerinnen/Vorgängern sind explizit und deutlich kenntlich zu machen.

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg wird bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität zumessen. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten.

Die Pädagogische Hochschule ist gehalten, dem wissenschaftlichen Nachwuchs neben den methodischen Fähigkeiten eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln.

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die Leiterin/den Leiter ihrer Arbeitsgruppe.

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses liegt zunächst in der Hand der betreuenden Professorinnen und Professoren. Doktorandinnen und Doktoranden erhalten die Möglichkeit, neben der primären wissenschaftlichen Bezugsperson selbst eine weitere erfahrene Wissenschaftlerin bzw. erfahrenen Wissenschaftler für ihre Betreuung zu benennen. Für Rat und Hilfe bei besonderen Konfliktfällen steht die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung zur Verfügung.

Der wissenschaftliche Nachwuchs erhält die Möglichkeit, regelmäßig über seinen Arbeitsfortschritt zu diskutieren. Dazu bietet die Pädagogische Hochschule Kolloquien und Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studienangebots an, in dem Unterstützung bei methodischen Fragen und wissenschaftstheoretischen Überlegungen gegeben wird.

Über den Stand der Qualifikationsarbeiten berichten die Betreuer regelmäßig den Fakultätsvorständen und die Fakultäten informieren den Senat darüber jährlich.

§ 2 Fehlverhalten in der Wissenschaft - Definition

Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit vorsätzlich geschädigt wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),

- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich dem Beschädigten, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt);
- e) Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln und privaten Zuwendungen;
- f) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder – disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- Grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Einzelregelungen

1. Alle wissenschaftlichen Tätigkeiten sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.
2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicher zu stellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
4. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen müssen lediglich kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zu Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, müssen als Koautoren genannt werden. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
5. Vom Senat wird eine Ombudsfrau/ein Ombudsmann bestellt, deren/dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt, und die/der Ansprechpartner für Angehörige der Hochschule ist. Die Ombudsfrau/der Ombudsmann kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen. Sie/er berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie/ihn über ein vermutetes Fehlverhalten in

der Wissenschaft informieren. Sie/er prüft die Plausibilität der Vorwürfe und erstattet dem Rektor Bericht.

6. Zusätzlich wird vom Rektorat eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhalten in der Wissenschaft eingesetzt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Der Kommission gehören an
- der Rektor als Vorsitzender; er kann den Vorsitz delegieren;
 - 1 Professorin und 1 Professor nicht fakultätsgebunden;
 - ein(e) Angehörige(r) des „Akademischen Mittelbaus“;
 - ein(e) Studierende(r);
 - die Ombudsfrau/der Ombudsmann mit beratender Stimme;
 - bei Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme.

Die Amtszeit beträgt 2 Senatsperioden. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsfrau/des Ombudsmanns oder der Kommissionsvorsitzenden / des Kommissionsvorsitzenden aktiv.

7. Wenn Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft besteht, können sich Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ohne Einhaltung des Dienstweges an die Ombudsfrau/den Ombudsmann oder an den Kommissionsvorsitzenden wenden.

§ 4 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft

1. Erhält die Ombudsfrau/der Ombudsmann Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft, so prüft sie/er den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie/er zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie/er die Kommission.
2. Die Kommission wird vom Vorsitzenden oder der Ombudsfrau/dem Ombudsmann einberufen. Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft unmittelbar an sie gerichtet werden.
3. Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufzuklären und dem Rektor zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er kann – ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Die vorstehende Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25. November 2004

(Prof. Dr. M. Austermann, Rektor)